

Geschäftsverzeichnisnr. 4644
Urteil Nr. 164/2009 vom 20. Oktober 2009

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 50 § 1 Buchstabe c) des Gesetzes vom 25. Ventose des Jahres XI zur Organisation des Notariats, so wie dieser Artikel durch Artikel 27 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 ersetzt wurde, gestellt von der Notariatskammer der Provinz Ostflandern.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und P. Martens, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J. -P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Disziplinarbeschluss vom 19. Februar 2009 in Sachen des Notars Paul Flies, erster Kammerverwalter, gegen die Notarin Fabienne Fevery, dessen Ausfertigung am 24. Februar 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat die Notariatskammer der Provinz Ostflandern folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 50 § 1 Buchstabe *c*) des Gesetzes zur Organisation des Notariats, dahingehend ausgelegt, dass er für eine Gesellschaft mit einem Alleingesellschafter, innerhalb deren ein Notar sein Amt ausübt, das Verbot beinhaltet, unbewegliche Güter zu besitzen und/oder Inhaber von dinglichen Rechten an unbeweglichen Gütern zu sein, während ein ähnliches Verbot nicht vorliegt für Notare, die ihr Amt nicht innerhalb einer Gesellschaft ausüben, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezweckt, vom Hof zu vernehmen, ob Artikel 50 § 1 Buchstabe *c*) des Gesetzes vom 25. Ventose des Jahres XI zur Organisation des Notariats, ersetzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 4. Mai 1999, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, ausgelegt in dem Sinne, dass er für eine Gesellschaft mit einem Alleingesellschafter, in der ein Notar sein Amt ausübe, das Verbot beinhalte, unbewegliche Güter zu besitzen, während ein solches Verbot nicht für Notare bestehe, die ihr Amt nicht in einer Gesellschaft ausübten.

B.2. Artikel 50 § 1 Buchstabe *c*) des Gesetzes vom 25. Ventose des Jahres XI zur Organisation des Notariats, ersetzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 4. Mai 1999, bestimmt:

« Die in vorliegendem Paragraphen erwähnten Gesellschaften haben als alleinigen Gesellschaftszweck die Ausübung des Notarberufs, ob als gesellschaftliches Verbündnis oder nicht. Sie dürfen keine anderen Güter besitzen als diejenigen, die in Artikel 55 § 1 Buchstabe *a*) erster Absatz vorgesehen sind ».

Artikel 55 § 1 Buchstabe *a*) Absatz 1 bestimmt:

« An den zum Ersatz ernannten Notar müssen binnen der in Artikel 54 Absatz 1 vorgesehenen Frist gegen Entschädigung alle an die Organisation der Notariatsstube gebundenen beweglichen körperlichen und unkörperlichen Bestandteile sowie die Honorare für die Ausfertigungen und die Ausführungshonorare übergeben werden ».

B.3.1. Das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Abänderung des Gesetzes vom 25. Ventose des Jahres XI zur Organisierung des Notariats bezweckte hauptsächlich:

« 1. das Notaramt einer großen Anzahl von Bewerbern zugänglich zu machen und die Zusammenarbeit im Team zu fördern;

2. die Kontrolle über das Praktikum und die Disziplin der Notare zu stärken;

3. eine bessere Amtsausübung zu gewährleisten durch die Gründung der Nationalen Notariatskammer.

Darüber hinaus werden eine Reihe von Gesetzesbestimmungen den Erfordernissen unserer Zeit angepasst. Es erschien wünschenswerter, nicht den gesamten Text des Ventose-Gesetzes aufzuheben, sondern die bestehenden Texte beizubehalten, insofern diese Gesetzesbestimmungen zufriedenstellend sind. Die Bestimmungen sind nämlich durch eine jahrelange Praxis und mehrfach durch eine umfangreiche Rechtsprechung erläutert worden. Daher ist es wünschenswert, diese Bestimmungen beizubehalten, um keine neuen Streitigkeiten entstehen zu lassen, die zu mehr Ärger als Positivem führen würden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nrn. 1432/1 und 1433/1 (verbundene Entwürfe), S. 6).

B.3.2. Die gesetzliche Übernahmeregelung soll verhindern, dass der Übernehmer einer Notariatsstube direkt oder indirekt gezwungen werden kann, unbewegliche Güter zu übernehmen, was den Preis der Übernahme erhöhen und die Verwirklichung des Ziels, den Zugang zum Notariat zu erweitern, unmöglich machen würde. Diesbezüglich wurde ausdrücklich erklärt:

« Was die anderen Bestandteile der Aktiva und Passiva betrifft, die für die Übertragung in Frage kommen, sind in Artikel 55 die anwendbaren Regeln festgelegt.

[...]

- Paragraph 1 Buchstabe *a*) enthält die allgemeine Regel, die anwendbar ist in dem Fall, dass ein individueller Notar die Ausübung seines Berufs einstellt;

[...]

Die in Paragraph 1 Buchstabe *a*) dargelegte allgemeine Regel bezieht sich auf einen individuellen Notar, der die Ausübung seines Berufs einstellt. Dieser Text beschreibt die Elemente der Aktiva und Passiva, die für eine Übertragung gegen Entschädigung in Frage kommen können. Es handelt sich um bewegliche körperliche und unkörperliche Bestandteile, die mit der Organisation der Notariatsstube und mit dem Kundenbestand einschließlich des Gewinns auf Ausfertigungen und der Ausführungshonorare zusammenhängen. Die letztgenannten Bestandteile sind im jetzigen Artikel 59 vorgesehen, der aufgehoben wird (siehe Artikel 16 des Entwurfs).

Alle anderen Bestandteile des Vermögens des Notars werden ausgeschlossen, und man kann den Nachfolger also nicht zwingen, sie zu übernehmen. Dies gilt unter anderem für unbewegliche Güter » (ebenda, S. 37).

B.3.3. Das Verbot für Notargesellschaften, unbewegliche Güter zu besitzen, stellt eine Ergänzung der Übernahmeregelung dar. Aus den Vorarbeiten geht hervor:

« Der Zweck der Gesellschaft betrifft ausschließlich die Ausübung der üblichen notariellen Tätigkeiten durch ihre Organe, und der Gesellschaftsbesitz wird auf die dazu erforderlichen Mittel beschränkt.

[...]

Das Gesellschaftsvermögen der Notargesellschaften wird durch das Gesetz beschränkt. Dieses Vermögen darf keine beweglichen körperlichen oder unkörperlichen Güter umfassen, die sich nicht auf die Organisation der Notariatsstube oder den Kundenbestand beziehen.

Diese Regel hat eine grundlegende Bedeutung, vor allem im Hinblick auf die Regelung von Problemen im Zusammenhang mit der Übertragung von Anteilen (Artikel 55 § 1 Buchstabe *b*)).

Dies bedeutet keineswegs, dass die Gesellschafter keine anderen gemeinschaftlichen Güter besitzen dürfen.

Selbstverständlich hindert nichts sie daran, untereinander zu vereinbaren, Güter in ungeteilter Gemeinschaft zu kaufen, die nicht Bestandteil des Vermögens der Notargesellschaft sind. Ist dies der Fall, so gehören die Güter, die Bestandteil davon sind, nicht zum Besitz der Notariatsstube, ungeachtet der Form dieser ungeteilten Gemeinschaft » (ebenda, SS. 30-31).

B.4. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, ob eine Tätigkeit als Notar in einer Gesellschaft mit einem Alleingesellschafter ausgeübt wird oder nicht, und er ist gleichzeitig relevant für das Bemühen des Gesetzgebers, die Übertragung einer Notariatsstube zu erleichtern sowie die Gleichheit der Übernahmewerber zu gewährleisten. Der Gesetzgeber wollte die beweglichen Güter, die mit der Organisation der Notariatsstube zusammenhängen, deutlich von allen anderen Gütern - einschließlich der unbeweglichen Güter - trennen, um so zu vermeiden, dass der Übernehmer verpflichtet werden

kann, bewegliche Güter, die nicht mit der Organisation der Notariatsstube zusammenhängen, oder unbewegliche Güter zu übernehmen, damit es für alle geeigneten Bewerber möglich wird, die Übernahme einer Notariatsstube durch das Einkommen aus der Notariatsstube zu finanzieren.

B.5. Es ist davon auszugehen, dass derjenige, der sich dazu entschließt, eine juristische Person zu gründen, die Vor- und Nachteile einer solchen Gründung abgewogen hat.

Schließlich verhindert die Gründung einer juristischen Person nicht, dass der Notar Inhaber von unbeweglichen dinglichen Rechten sein kann. Das fragliche Verbot gilt nur für Gesellschaften mit einem Alleingesellschafter, innerhalb deren die Tätigkeit als Notar ausgeübt wird. Das Verbot hindert den Notar ebenfalls nicht daran, unbewegliche Güter in einer getrennten Vermögensgesellschaft unterzubringen.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 50 § 1 Buchstabe *c*) des Gesetzes vom 25. Ventose des Jahres XI zur Organisation des Notariats, ersetzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 4. Mai 1999, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Oktober 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt